

Anlage 2

1. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Hinweise vom Stadtverband der Gartenfreunde sowie vom Vorsitzenden der an das Vorhaben angrenzenden Kleingartensparte „Luisium 1“ e. V. Diese bezogen sich auf die Absicherung der dauerhaften Erschließung der Kleingärten. So wurde darauf hingewiesen, dass unbefugte Nutzungen der den Kleingärten zugeordneten Parkplätze ausgeschlossen werden müssten. Darüber hinaus ging es auch um geplante Pflanzmaßnahmen. Diese sollten möglichst nicht zu einer Verschattung der angrenzenden Kleingärten führen. Die Pflege der beabsichtigten Heckenumpflanzung dürfe nicht den Kleingärtnern aufgebürdet werden. Weitere Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

2. Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung informierten Nachbargemeinden haben keine Einwände oder Bedenken zum Vorhaben vorgebracht.

3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und TÖB

Nachfolgend die Zusammenfassung der wesentlichen vorgebrachten Hinweise sowie ihrer Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf:

Landesverwaltungsamt

- Feststellung durch die obere Landesplanungsbehörde, dass das Vorhaben als nicht raumbedeutsam eingestuft wird, eine landesplanerische Abstimmung daher nicht erforderlich ist
- wegen der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zum Hochwasserschutzdeich Asidschleuse-Luisium Verweis der oberen Behörde für Wasserwirtschaft auf die bestehenden Einschränkungen im Deichschutzstreifen
 - ▶ Der Deichschutzstreifen ist im Planentwurf als von Bebauung freizuhaltender Bereich mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 97 Wassergesetz LSA festgesetzt.

Landesamt für Denkmalpflege

- verweist auf den Umgebungsschutz des in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Landschaftsparkes Luisium sowie weiterer Bestandteile der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft; weiterhin wird auf den Widerspruch zum Denkmalrahmenplan hingewiesen, der im betreffenden Bereich offene Landschaft (Ackerland) als Zielstellung darstellt
 - ▶ Im Rahmen der Vorabwägung wurde die Abweichung vom Denkmalrahmenplan (informeller Fachplan) für vertretbar eingeschätzt, da es sich bei dessen Zielstellung (hier freies Ackerland) um eine nur sehr langfristig erreichbare Zielstellung handelt. Die angrenzenden Gärten mit dem Status Dauerkleingärten müssten zur Erreichung der denkmalpflegerischen Zielstellung ebenfalls in Ackerland umgewidmet werden. Damit ist kurz- und mittelfristig nicht zu rechnen. Die Flächen sind auch im FNP als Kleingärten dargestellt. Darüber hinaus wurden frühzeitig Abstimmungen mit der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz geführt, in deren Ergebnis vorliegender Entwurf für eine denkmalverträgliche Variante des Vorhabens entstand.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz

- verbindet seine grundsätzliche Zustimmung mit Auflagen, die aus der Lage im Deichschutzbereich resultieren (Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung, Freihaltung des Sicherheitsstreifens von Bauten und Großgrün, Versickerung von Regenwasser im vorderen Grundstücksteil)
 - ▶ Dem Hinweis wird im Planentwurf mit der Festsetzung eines von Bebauung freizuhaltenden Bereiches mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 97 Wassergesetz LSA Rechnung getragen.

Regionale Planungsgemeinschaft

- listet die sich aus den übergeordneten Plänen ergebenden Ziele der Raumordnung auf (u. a. Vorranggebiet Hochwasserschutz, Bedeutung der Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes, Vorbehaltsgebiet Kultur- und Denkmalpflege Dessau-Wörlitzer Gartenreich)
- ▶ Die Berücksichtigung der übergeordneten Planungen wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Plan dargelegt.

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz

- unter Verweis auf die erfolgten Vorabstimmungen Ablehnung historisierender Zaunelemente sowie von Heckenbepflanzungen mit Eiben
- für Hecken sollten heimische Blütenesseln verwendet werden
- ▶ Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im Rahmen der textlichen Festsetzungen Pflanzvorgaben und Artenlisten festgesetzt. Die Art und Weise der Einfriedung wird im Rahmen der baugestalterischen Regelungen im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V.

- Erhalt der Park- und Zufahrtsmöglichkeiten für die Kleingärtner sowie Beibehaltung der bisherigen verkehrlichen Regelungen (Beschilderung)
- Standort des geplanten Waschhauses und Gerätehauses sollte nochmal überprüft werden, evtl. Anbau an Sanitärbereich
- Aussagen zu Grenzbepflanzungen und deren zukünftiger Pflege eingefordert
- ▶ Die Absicherung der Zufahrts- und Parkmöglichkeiten für die Kleingärtner ist – soweit sie den Geltungsbereich betreffen – mittels Festsetzung einer Fläche für ein Geh- und Fahrrecht für Anlieger der Kleingartenanlage im Planentwurf berücksichtigt.

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Ermittlung der erforderlichen Stellplatzzahl
- Art, Umfang und Funktionalität des Ver- und Entsorgungsverkehrs sind darzustellen
- ▶ Die erforderlichen Stellflächen wurden ermittelt und im Planentwurf als Flächen für Stellplätze/Bedarfsstellplätze auf der Privatfläche des Vorhabenträgers festgesetzt. Der Ver- und Entsorgungsverkehr erfolgt über die öffentliche Zuwegung sowie das zu vereinbarenden Wegerecht über die städtische Fläche. Dies wird in der Planbegründung erläutert.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

- Befahrbarkeit der Zufahrten und inneren Fahrwege mit Feuerwehrfahrzeugen ist abzusichern
- Verweis auf Verordnung über Camping- und Wochenendplätze
- ▶ Die Vorgaben wurden im Planentwurf berücksichtigt.

Bauordnungsamt

- Grundzüge der Planung sollten in Begründung deutlich formuliert werden
- Hinweis auf notwendige Festsetzungen wegen der Lage im überschwemmungsgefährdeten Gebiet
- Herstellungs- und Folgekosten sind in Planbegründung darzustellen
- Empfehlung konkreter Festsetzungen unter Hinweis auf die spätere Möglichkeit von Genehmigungsfreistellungsverfahren
- Begründung zur Notwendigkeit der Personalwohnung auf dem Gelände notwendig
- ▶ Den Hinweisen wurde im Zuge der Erarbeitung von Planentwurf und Begründung weitestgehend Rechnung getragen. Die textlichen Festsetzungen enthalten bereits detaillierte Vorgaben zur Ausführung der Bauten und Freiflächen. Kosten für Planung und Ausführung entstehen der Stadt nicht, diese werden vom Vorhabenträger getragen. Weitergehende Festlegungen wird der Durchführungsvertrag beinhalten.

Amt 65 – Sachgebiet Grünflächen

- Hinweis auf Erforderlichkeit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- ▶ Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des zur Planbegründung gehörigen Umweltberichtes.

Tiefbauamt

- Fläche des Vorhabens liegt nicht an einer öffentlich gewidmeten Straße, daher öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung erforderlich
- hinsichtlich stadttechnischer Erschließung Verweis auf die Versorgungsträger
- ▶ Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung wird im Zuge des Durchführungsvertrages erfolgen. Die Versorgungsträger haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Aussagen zur beabsichtigten Erschließung sind der Begründung und dem Teilplan 2 des VE-Planes zu entnehmen.

Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing

- Einschätzung des Vorhabens als sinnvoll und wirtschaftlich Erfolg versprechend
- Hinweis auf Bedeutung des Radtourismus für die Stadt Dessau-Roßlau und die bestehende Nachfrage nach radfahrerfreundlichen Unterkünften
- ▶ Die Hinweise haben Eingang gefunden in die Ausführungen zum Planerfordernis und zur planerischen Zielstellung.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

- Forderung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt
- Hinweis auf angrenzendes FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ sowie Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“
- Hinweis auf Vorkommen zahlreicher geschützter Amphibienarten auf der Wasserseite des Deiches; Vorhaben ist so zu gestalten, dass Amphibienwanderungen nicht behindert werden; mittels Bepflanzung sollen Rückzugsmöglichkeiten für die Überwinterung entstehen
- ▶ Im Rahmen der Umweltprüfung wurde herausgearbeitet, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Zur Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Belange wird derzeit ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des zur Planbegründung gehörigen Umweltberichtes.